

Sozialgericht Neuruppin

Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Wahlordnung

für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht Neuruppin gemäß § 23 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

§ 1 Wahl

(1) Der nach § 23 SGG zu bildende Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter besteht aus jeweils einem Mitglied der Kreise der ehrenamtlichen Richter aus

- den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung
- den Kammern der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
- den Kammern für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes
- den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts (Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden) und des Schwerbehindertenrechts

(2) Die Wahl ist eine Persönlichkeitswahl. Sie ist frei und geheim und wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

(3) Wahlberechtigt sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Sozialgericht Neuruppin. Hierbei sind die Einschränkungen nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGG zu beachten.

(4) Bei der Wahl ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mehreren Fachkammern im Sinne von § 10 Abs. 1 SGG zugewiesen ist.

§ 2 Wahlvorstand

(1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet.

(2) Der amtierende Ausschuss bestellt drei ehrenamtliche Richterinnen und Richter als Wahlvorstand. Zwei weitere ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden als Ersatzmitglieder bestellt.

(3) Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Wahlvorschläge

(1) Den Wahlberechtigten wird eine Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ihrer Gruppe (§ 1 Abs. 1) übersandt und eine angemessene Frist gesetzt, bis zu deren Ablauf sie dem Wahlvorstand Wahlvorschläge unterbreiten können. Mehrere Wahlvorschläge sind zulässig.

(2) Die zur Wahl vorgeschlagenen geben eine Erklärung ab, ob sie zur Kandidatur bereit sind. Sofern die Vorgeschlagenen mehreren Gruppen (Fachkammern) angehören, ist die Kandidatur nur für eine Gruppe zulässig.

(3) Geht innerhalb der Frist des Abs. 1 für eine der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gruppen kein Wahlvorschlag ein, unterbreitet der Präsident des Sozialgerichts Neuruppin für diese Gruppe einen Vorschlag, der mindestens drei Personen umfassen soll.

(4) Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Anschrift zu bezeichnen; Wahlvorschläge sind vom Vorschlagenden zu unterzeichnen.

(5) Die Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand geprüft. Es sind nur diejenigen Wahlvorschläge zuzulassen, bei denen auch eine Erklärung des Kandidaten nach Abs. 2 vorliegt. Der Wahlvorstand teilt allen Wahlberechtigten schriftlich mit, welche Vorschläge er zugelassen hat. Dies erfolgt durch die Übersendung der Wahlunterlagen nach § 4.

§ 4 Wahlaufforderung

(1) Der Wahlvorstand fordert alle Wahlberechtigten zur Briefwahl auf, indem er ihnen

- einen mit dem Stempel des Sozialgerichts versehenen Stimmzettel mit allen zugelassenen Wahlvorschlägen ihrer jeweiligen Gruppe bzw. Gruppen
- je Gruppe einen neutralen Briefumschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter“
- eine vom Wahlberechtigten zu unterschreibende Erklärung über die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels bzw. der Stimmzettel
- einen an das Sozialgericht Neuruppin adressierten und frankierten Rückumschlag

zusendet.

(2) Dabei fordert der Wahlvorstand die Wahlberechtigten auf, ihre Stimmen in einer konkret bezeichneten Frist, die 2 Wochen nicht unterschreiten soll, abzugeben.

§ 5 Wahlhandlung

(1) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme pro Gruppe

(2) Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages auf den den ehrenamtlichen Richtern zugesandten Stimmzetteln.

(3) Nach Kennzeichnung des Stimmzettels ist dieser in den neutralen Briefumschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter“ einzulegen. Der Briefumschlag ist zu verschließen. Bei Stimmberechtigung für mehrere Gruppen ist dies für jeden Stimmzettel gesondert vorzunehmen (pro Umschlag nur ein Stimmzettel). Der Umschlag bzw. die Umschläge sind gemeinsam mit der unterzeichneten Erklärung über die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels in den adressierten Rückumschlag einzulegen und an das Sozialgericht Neuruppin zu senden.

(4) Die Briefumschläge mit der Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter“ werden nach Prüfung der vom Wahlberechtigten zu unterschreibenden Erklärung über die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels bzw. der Stimmzettel bis zum Ablauf der nach § 4 Abs. 2 gesetzten Frist bei Gericht gesammelt und anschließend dem Wahlvorstand zur Auszählung vorgelegt.

§ 6 Wahlergebnis

(1) Gewählt ist in jeder Gruppe im Sinne von § 1 Abs. 1 jeweils der Kandidat, auf den die meisten gültigen Stimmen entfallen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die weiteren Kandidaten übernehmen im Falle der Verhinderung des gewählten Ausschussmitglieds in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen die Vertretung.

(2) Stimmzettel, die nicht den Stempel des Sozialgerichts tragen, die nicht in den Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter“ eingelegt worden sind, bei denen die unterschriebene Erklärung über die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels fehlt, bei denen mehr oder weniger als ein Kandidat angekreuzt ist, die weitere Zusätze enthalten oder bei denen die Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei feststellbar ist, sind ungültig.

(3) Die Auszählung soll innerhalb einer Woche nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Frist erfolgen.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis unmittelbar nach Auszählung fest und unterrichtet alle Wahlberechtigten schriftlich hierüber. Er gibt das Ergebnis außerdem unverzüglich nach Ende der Auszählung durch Aushang am Gericht bekannt.

(2) Über die Auszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift. Diese ist mit allen weiteren Wahlunterlagen zu den Verwaltungsakten des Sozialgerichts Neuruppin zu nehmen.

§ 8 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer des Ausschusses beginnt mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Sie beträgt fünf Jahre. Die Gewählten bleiben darüber hinaus bis zum Beginn der neuen Amtsdauer im Amt.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Amt oder der Amtsentbindung als ehrenamtlicher Richter endet gleichzeitig die Mitgliedschaft in dem Ausschuss und es tritt Verhinderung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 3 ein.

Neuruppin, den 9. August 2021

A) G. Wendtland-Dorn

D. Plath

A. Franke

U. Lechelt

U. Zoph